

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz mit Gehaltsordnung und Gehaltstarif

Baden

Karlsruhe i. B., 1908

II. Die Dienstvergehen und Disziplinarstrafen

[urn:nbn:de:bsz:31-318637](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318637)

vom 25. August 1876, die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer betreffend, festgestellt. Gegen den vollzugsreifen Bescheid der Revisionsbehörde, bezw. gegen das nach Artikel 15 des obengenannten Gesetzes erlassene Erkenntnis der verstärkten Oberrechnungskammer steht dem Beamten der Rechtsweg nicht zu. Auf Grund eines solchen mit der Vollstreckungsklausel versehenen Bescheides bezw. Erkenntnisses findet gegen den ersatzpflichtigen Beamten die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.

Diese Vorschriften gelten auch in Ansehung solcher Personen, welche ohne Beamte im Sinne dieses Gesetzes (§ 1 Absatz 1) zu sein, in einem Dienstverhältnisse zum Staate stehen.

Siebenter Abschnitt.*)

Die Dienstpolizei.

I. Verwaltungszwang gegen säumige Beamte.

§ 77.

Die vorgesetzten Dienstbehörden sind befugt, Beamte, welche mit der Erledigung ihrer amtlichen Geschäfte säumig sind, durch geeignete Zwangsmittel, insbesondere durch Beigabe von Geschäftsaushilfe auf Kosten des Beamten und durch Androhung und Ausspruch von Geldstrafen bis zu 100 Mk. dazu anzuhalten.

II. Die Dienstvergehen und Disziplinarstrafen.

§ 78.

Dienstvergehen im allgemeinen.

Ein Beamter, welcher die ihm obliegenden dienstlichen Pflichten verletzt, unterliegt wegen Dienstvergehens der Disziplinarbestrafung.

*) Vgl. landesh. Verordnung vom 14. Januar 1890, die Dienstpolizei betr.

§ 79.

Disziplinarstrafen im allgemeinen.

Die Disziplinarstrafen bestehen in:

1. Ordnungsstrafen,
2. Entfernung aus dem Amte (Strafversetzung),
3. Entfernung aus dem staatlichen Dienst (Dienstentlassung).

§ 80.

Die Ordnungsstrafen.

Ordnungsstrafen sind:

1. Verweis,
2. Geldstrafen bis zum Betrage von 200 Mk.

Die Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden.

§ 81.

Die Strafversetzung.

Die Strafversetzung erfolgt entweder

1. durch Veretzung auf eine geringere Amtsstelle, womit eine Minderung des Dienst Einkommens um höchstens $\frac{1}{5}$ verbunden werden kann, oder
2. durch Veretzung auf eine gleichartige Amtsstelle unter Minderung des Dienst Einkommens um höchstens $\frac{1}{5}$.

Statt der Minderung des Dienst Einkommens kann eine Geldstrafe verhängt werden, welche ein Drittel des Dienst Einkommens eines Jahres nicht übersteigt.

In der Disziplinarentscheidung ist die eine oder andere dieser Arten der Strafversetzung, sowie die Art und das Maß des den Verurteilten gemäß Absatz 1 oder 2 daneben treffenden Vermögensnachteils zu bezeichnen.

Die Strafversetzung wird durch die zuständige Dienstbehörde in Ausführung gebracht; derselben bleibt überlassen, nach den Verhältnissen des Falls zu bestimmen, ob dem versetzten Beamten die Umzugskosten ganz oder teilweise zu vergüten sind.

§ 82.

Die Dienstentlassung.

Die Dienstentlassung hat den Verlust des Titels und des Anspruchs auf Dienst Einkommen, Ruhe- und Versorgungsgehalt zur Folge.

Lassen besondere Umstände eine mildere Beurteilung zu, so kann das Disziplinarerkenntnis aussprechen, daß dem Beamten auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit ein Unterstüßungsgehalt im Betrage eines Theils des Ruhegehalts, auf welchen der Beamte im Falle einer im Zeitpunkte der Dienstentlassung eintretenden Zuruhesetzung gesetzlichen Anspruch hätte, zu gewähren sei.

Ferner kann dem aus dem Dienste entlassenen Beamten oder der Familie desselben im Falle der Bedürftigkeit ausnahmsweise auf Grund landesherrlicher Entschliebung ein widerruflicher Unterstüßungsgehalt gewährt werden; derselbe soll die Hälfte des Betrags nicht übersteigen, welcher dem Beamten im Falle der Zuruhesetzung gesetzlich zu gewähren wäre.

§ 83.

Strafbemessung.

Welche der in den §§ 79 bis 82 bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit besonderer Rücksicht auf das gesamte Verhalten des Angeschuldigten zu ermessen.

§ 84.

Vor Eintritt in den staatlichen Dienst begangene Handlungen.

Auf Entfernung aus dem Amte oder dem staatlichen Dienste kann auch wegen solcher Handlungen erkannt werden, deren sich der Beamte vor dem Eintritt in den staatlichen Dienst schuldig gemacht hat, sofern durch jene Handlungen die Achtung und das Vertrauen, welche sein Beruf erfordert, in einer Weise geschmälert wird, daß jene Maßregel als geboten erscheint.

§ 85.

Verhältnis des Disziplinarverfahrens zum strafgerichtlichen Verfahren.

Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen der nämlichen Tatsachen nicht eingeleitet werden.

Wenn im Laufe eines Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Tatsachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so muß das Disziplinarverfahren bis zur Beendigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden.

§ 86.

Disziplinarverfahren im Fall eines vorausgegangenen strafgerichtlichen Urteils.

Wenn von den Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Tatsachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disziplinarverfahren nur noch insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Tatbestande der strafbaren Handlung, welche den Gegenstand der Untersuchung bildete, ein Dienstvergehen enthalten.

Ist in einer gerichtlichen Untersuchung eine Verurteilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt derjenigen Behörde, welche über die Einleitung des Disziplinarverfahrens zu verfügen hat, die Entscheidung darüber vorbehalten, ob außerdem ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

Die gelegentlich einer strafgerichtlichen Verurteilung stattgehabten tatsächlichen Feststellungen sind auch für das Disziplinarverfahren maßgebend, ohne daß es einer Wiederholung der Beweisaufnahme bedarf.

III. Zuständigkeit und Verfahren bei Verhängung von Ordnungsstrafen.

§ 87.

Zuständigkeit und Verfahren.

Zur Verhängung der Ordnungsstrafen (§ 80) sind die vorgelegten Behörden und Beamten zuständig.